

gig an unseren Nachwuchs gerichtet. Sie sollen den jungen Staatsanwälten, Richtern und Notaren verdeutlichen, daß vom Beginn des Neuaufbaus demokratischer Justizorgane im Jahre 1945 bis zur Erreichung ihres heutigen Profils ein langer und oft beschwerlicher Weg gegangen werden mußte.

Abschließend sei es mir gestattet, noch einmal die entscheidendsten Aufgaben zu nennen, die in den ersten Jahren zu lösen waren:

1. Der faschistische Justizapparat mußte zerschlagen werden, da er im besonderen Maße der Gewaltherrschaft des Dritten Reiches gedient hatte. Dabei ging es in der Hauptsache um die Entfernung belasteter Juristen und deren Ersetzung durch demokratisch gesinnte Juristen und aktive Antifaschisten ohne juristische Vorbildung. In der Gerichtsorganisation wurden zunächst nur nazistische Institutionen beseitigt, ansonsten wurde im wesentlichen die Gerichtsorganisation der Weimarer Republik beibehalten.

2. Von Anfang an ging es darum, das Vertrauen der Werktätigen zu gewinnen und das eingewurzelte tiefe Mißtrauen der einfachen Menschen zur Justiz und zu jeder Rechtsprechung abzubauen.

3. Es war notwendig, daß sich die Justiz von Anfang an darüber klar werden mußte, daß sie nicht mehr über den Institutionen des Volkes steht, sondern ein Bestandteil der staatlichen Leitung und dem Volke verantwortlich ist. Man kann nicht verhehlen, daß in den ersten Jahren einigen Leuten speziell in den Oberlandesgerichten der Abstieg aus dem „Elfenbeinturm“ recht schwergefallen ist.

4. Es ging darum, die bürgerliche Rechtsideologie, die bei den Juristen besonders ausgeprägt war, aus den Köp-

fen zu verbannen. Hier handelte es sich um eine äußerst komplizierte Aufgabe; denn keiner von der bürgerlichen Klasse hervorgebrachten ideologischen Konzeption ist es in gleicher Weise so wie in der Ideologie vom Recht gelungen, sich zur absoluten Ideologie zu erheben und zu behaupten. Immer wieder hat die Partei der Arbeiterklasse darauf hingewiesen, daß auf dem Boden des Positivismus im Rechtsdenken Formalismus und Dogmatismus besonders gut gedeihen und das Haupthemmnis sowohl in unserer Staats- und Rechtspraxis als auch in der Staats- und Rechtslehre darstellen.

Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik war die erste Etappe des Neuaufbaus unseres Justizwesens abgeschlossen. In den seither vergangenen drei Jahrzehnten hat sich das sozialistische Profil der Rechtspflegeorgane kontinuierlich weiterentwickelt, und es ist uns — wenn auch nicht immer ohne Schwierigkeiten — gelungen, den wachsenden und komplizierter werdenden Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus und bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerecht zu werden.

* Die vorangegangenen Beiträge wurden veröffentlicht in NJ 1978, Heft 6, S. 238 ff.; Heft 7, S. 282 ff.; Heft 9, S. 370 ff.; Heft 10, S. 414 ff.; Heft 12, S. 510 ff.

1 Geschichte der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1978, S. 563.

2 Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VTH. Parteitag der SED, Berlin 1971, Bd. 1, S. 34.

3 Vgl. NJ 1975, Heft 14, S. 408.

4 Vgl. Geschichte der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, a. a. O., S. 655 f.

5 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 110.

6 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 113.

Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher

Dr. GÜNTER SARGE, 1. Vizepräsident des Obersten Gerichts

Die Partei der Arbeiterklasse, die Regierung und alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik bringen den jungen Bürgern unseres Landes eine hohe Wertschätzung entgegen.

Achtung, Vertrauen und Verantwortung für unsere junge Generation, das sind selbstverständliche Prämissen der Jugendpolitik seit Existenz der Arbeiter- und Bauernmacht auf deutschem Boden. Auf dem IX. Parteitag der SED wurde betont, daß „die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus verlangen, der Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Jugend besondere Aufmerksamkeit zu schenken.“¹

Die fast 30jährige Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik verdeutlicht, daß die junge Generation unseres Landes ein aktiver Gestalter der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung war und ist und sich in hervorragender Weise an den revolutionären Veränderungen unserer Zeit beteiligt. Beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft, beim Schutz der Errungenschaften des Sozialismus, bei der Verwirklichung volkswirtschaftlicher Vorhaben, in der antiimperialistischen Solidarität, in der Pflege der Freundschaftsbeziehungen zu den Völkern der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten und auch in schwierigen Perioden der Entwicklung zeigt sich für jedermann das neue, das sozialistische Antlitz unserer jungen Generation. Es ist geprägt von solchen Charaktereigenschaften, wie Achtung und Liebe zu den Menschen und zum Leben, Willensstärke, Mut, Diszipliniertheit, Ka-

meradschaftlichkeit, Bescheidenheit und Treue zum sozialistischen Vaterland. „Die Veränderung des Menschen, seiner Auffassungen und Haltungen, seines Bewußtseins und seiner Moral ist die größte historische Leistung, die der Sozialismus hervorbringt“, stellte mit Recht der VIII. Pädagogische Kongreß der DDR im Oktober 1978 fest.²

Von dieser grundlegenden Einschätzung ausgehend, hat sich das Oberste Gericht auf seiner 10. Plenartagung am 14. Dezember 1978 mit einigen Problemen der Rechtsprechung bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in unserem Lande beschäftigt. Das Plenum nahm dazu einen Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts entgegen und bestätigte diesen als Anleitungsdokument für die Rechtsprechung der Gerichte. Die grundlegenden Ziele und Aufgaben dieser Plenartagung des Obersten Gerichts lassen sich etwa wie folgt kennzeichnen:

1. Wirksamere Unterstützung der gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen zur Erziehung und Selbsterziehung junger Menschen durch die Gerichte. Dabei kommt es insbesondere auf die Ausprägung der Rechtserziehung und der Vorbeugung von Rechtsverletzungen an.

2. Verstärkte Zusammenarbeit der Gerichte mit allen Erziehungsträgern bei der Durchsetzung eines gesellschaftsgemäßen Verhaltens junger Menschen. Dazu sind die durch die Familie gegebenen Bedingungen und die Fähigkeiten der Eltern stärker für die Erziehung strafällig gewordener Jugendlicher zu nutzen.

3. Die Strafverfahrenspraxis hat sich prinzipiell bewährt. Es gibt keine Veranlassung, Rechtsverletzungen